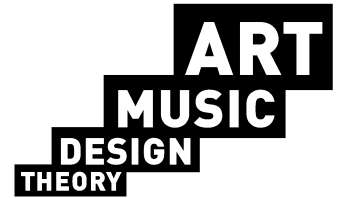


Grundsätze zur Forschungs- und Entwicklungsförderung

an der Hochschule für Künste Bremen



I. Ziele der Forschungs- und Entwicklungsförderung

Die Hochschule für Künste Bremen fördert das Engagement ihrer Mitglieder hinsichtlich von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Im Zentrum solcher Bemühungen stehen die künstlerische Entwicklung und/oder die wissenschaftliche Forschung.

Die HfK Bremen setzt im Rahmen ihrer Förderung bestimmte Schwerpunkte:

1. Der allgemeine Nutzen für die Künste und Wissenschaft;
2. Die Entwicklung der vorhandenen Potentiale sowie deren innovativer Weiterentwicklung in Forschung, künstlerischer Entwicklung und/oder Lehre;
3. Die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen national wie international;
4. Die Förderung einzelner künstlerischer Entwicklungs- und/oder wissenschaftlicher Forschungsvorhaben der hauptamtlich Lehrenden.

II. Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsförderung

Die HfK Bremen unterhält einen zentralen FuE-Förderfonds, der aus dem Globalhaushalt der Hochschule gespeist wird. Die jeweils jährlich im Rahmen dieses Förderfonds zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Rektorat festgesetzt.

III. Vergabekriterien bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Für die Förderung einzelner Vorhaben sind folgende Entscheidungskriterien zu berücksichtigen:

1. Die Darstellung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens;
2. Die Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers in Bezug auf das Vorhaben;
3. Die Angemessenheit der beantragten Personal- und Sachausgaben, insbesondere der Nachweis darüber, dass die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
4. Die Dokumentation (ggf. Publikation) der Ergebnisse des Vorhabens, soweit dieses sinnvoll und möglich ist;
5. Darstellung des Bezugs zu Forschung, künstlerischer Entwicklung und/oder Lehre an der Hochschule für Künste Bremen;
6. Interdisziplinären Charakter tragende Projektanträge sind ausdrücklich erwünscht;
7. Projektvorhaben, die schon auf eine Förderung von Drittmitteln verweisen können bzw. diese anstreben, sind erwünscht.

Grundsätze zur Forschungs- und Entwicklungsförderung

an der Hochschule für Künste Bremen



IV. Form und Inhalt von Projektanträgen

Es gelten die Angaben des Antragsformulars in seiner jeweils gültigen Fassung. Dessen Form wird durch die Mitglieder der FuE-Kommission einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

V. Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die zuständige Kommission nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze und aufgrund von Gutachten.

Die FuE-Kommission setzt sich zusammen aus der/dem für die Forschung und künstlerische Entwicklung zuständige KonrektorIn der HfK bzw. der/dem Sonderbeauftragten für Forschungsfragen und je zwei VertreterInnen der Fachbereiche (in der Regel einer/m KünstlerIn oder GestalterIn oder MusikerIn und einer/m WissenschaftlerIn). Die FachbereichsvertreterInnen werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Den Vorsitz der Kommission führt die/der KonrektorIn bzw. die/der Sonderbeauftragte für Forschungsfragen.

Die Antragsstellung ist jeweils zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres möglich. Bei Anträgen ab 5.000€ ist ein Gutachten, bei Anträgen ab 10.000€ sind zwei Gutachten durch die/den AntragstellerIn beizubringen; GutachterInnen können zudem auch von der Kommission benannt werden.

VI. Berichtspflicht

Jeder Antragssteller / jede Antragsstellerin unterliegt einer Berichtspflicht. Bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes ist ein Sachbericht bei der Kommission abzugeben, der benennt, inwiefern das geplante Vorhaben durchgeführt werden konnte.

Beschlossen im AS am 17.04.2013